

28. Unter welchen Voraussetzungen kann die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr durch ein wiederholtes Armenrechtsgesuch gehemmt werden?

RP.D. § 519 Abs. 6.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Mai 1927 i. S. N. (Kl.) w. Stadtkreis G. (Bekl.). II B 12/27.

I. Landgericht Wera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte hat gegen ein Urteil des Landgerichts vom 27. Oktober 1926 ordnungsmäßig Berufung eingelegt; er hat sie auch durch einen am 7. Dezember 1926 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz fristgerecht begründet und gleichzeitig um Verwilligung des Armenrechts nachgesucht. Durch Beschluß vom 2., dem Beklagten zugestellt am 10. Februar 1927 ist das Gesuch teils wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung, teils wegen Leistungsfähigkeit des Beklagten abschlägig beschieden worden. Laut Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 25. Februar, zugestellt am 1. März, ist dem Beklagten sodann zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr von 534 *R.M.* eine Frist von zwei Wochen

vom Tage der Zustellung dieser Verfügung ab bestimmt worden. Durch neues, beim Berufungsgericht am 4. März eingegangenes Gesuch hat der Beklagte mit weiterer Begründung wiederum das Armenrecht erbeten. Dieses Gesuch ist durch Beschluß vom 12., dem Beklagten zugestellt am 17. März 1927, aus denselben Gründen wie das erste abgewiesen worden. Am 11. April 1927 ist sodann beim Berufungsgericht Zahlungsnachweis über 346,50 *R.M.* eingegangen. Mit Beschluß vom 13. April, dem Beklagten zugestellt am 25. April 1927, ist seine Berufung als unzulässig verworfen worden.

Das Berufungsgericht erwägt, daß durch das zweite Armenrechtsgesuch der Lauf der Nachweisfrist nicht gehemmt worden sei, und daß im übrigen die Frist um deswillen auf alle Fälle veräußert wäre, weil der Beklagte statt der von ihm erforderlichen Prozeßgebühr von 534 *R.M.* nur 346,50 *R.M.* eingezahlt habe. Hiergegen wendet sich die sofortige Beschwerde. Sie macht geltend: das erste Armenrechtsgesuch müsse, da die Nachweisfrist erst nach seiner Ablehnung bestimmt worden sei, hier ganz außer Betracht bleiben. Fristhemmend habe erst das zweite Armenrechtsgesuch wirken können und gewirkt. Dann sei die Nachweisfrist aber erst am 11. April 1927 abgelaufen. An diesem Tage habe dem Berufungsgericht indessen der Nachweis über die Zahlung der Prozeßgebühr vorgelegen; diese habe der Beklagte nach den Sätzen des mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft getretenen Gesetzes über die Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwälte vom 28. Januar 1927 richtig auf 346,50 *R.M.* statt der angeforderten 534 *R.M.* errechnet.

Der Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen. Richtig ist, daß das Gesetz vom 28. Januar 1927 mit dem 1. April 1927 in Kraft getreten ist und daß nach Art. V Abs. 2 seine Vorschriften, insbesondere auch über Tarif, Gebührensätze und Streitwert, auf schon anhängige Sachen Anwendung finden, soweit nur die Instanz noch nicht beendet war, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr. Bezüglich der Gerichtskosten (anders für die Anwaltsgebühren, vgl. Art. V Abs. 3) hat es für die schon entstandenen Schreibgebühren bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Im vorliegenden Fall war die Berufungsinstanz am 1. April 1927 noch nicht beendet. Nach den Sätzen des neuen Tarifs ermäßigte sich sonach die Prozeßgebühr bei einem Streitwert von 29563,82 *R.M.* von 534 *R.M.* auf 345 *R.M.* Die Zahlung dieses

letzteren, zwar nicht erforderten, aber nunmehr allein noch geschuldeten Betrags genügte (Beschluss des IV. Zivilsenats vom 22. Oktober 1926 in JW. 1927 S. 53 Nr. 14). Sie ist rechtzeitig erfolgt, wenn das zweite Armenrechtsgesuch fristhemmend wirkte. Denn dann war nach § 519 Abs. 6 ZPO. der Lauf der Frist bis zum 31. März 1927 einschließlich gehemmt und die Frist selbst mit den restlichen 11 Tagen erst am 11. April 1927 abgelaufen. Zugugeben ist nun allerdings, daß die Frist des § 519 Abs. 6 ZPO. nur einmal durch ein Armenrechtsgesuch gehemmt werden kann (RGZ. Bd. 110 S. 402; JW. 1925 S. 2467 Nr. 1 und Entscheidung dieses Senats vom 22. Dezember 1925 in JW. 1926 S. 1563 Nr. 12). Ebenso aber wie ein vor Einlegung der Berufung eingereichtes Armenrechtsgesuch muß auch ein solches Gesuch außer Betracht bleiben, das schon vor der Fristbestimmung abgelehnt war. Denn nur ein bei der Fristsetzung noch nicht erledigtes Gesuch kann fristhemmende Wirkung haben. Es hätte keinem Bedenken unterlegen, daß die Frist noch während Schwebens des ersten Armenrechtsgesuchs bestimmt worden wäre; dann hätte dieses Gesuch den Lauf der Frist gehemmt und damit wäre beim zweiten Armenrechtsgesuch eine fristhemmende Wirkung ausgeschlossen gewesen. So aber war das neue Armenrechtsgesuch in Wirklichkeit das erste, das innerhalb der Nachweisfrist gestellt wurde und ebendarum auch zur Fristhemmung führte (WarnRspr. 1926 Nr. 223 S. 321, ferner Sonnen in JW. 1926 S. 1564 Anm. 4). Das Oberlandesgericht hat daher zu Unrecht die Berufung wegen Versäumnung der Nachweisfrist als unzulässig verworfen.